

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/Auskunft erteilt	Mailadresse	Düsseldorf
	J. Rautenberg	-410 lagfw@diakonie-rwl.de	02.05.2018

„Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)“ Drucksache 17/2166 Anhörung im Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 04.05.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetzesentwurf abgegeben wird.

Auch wenn unsere Arbeitsgemeinschaft leider nicht als Sachverständige zur Anhörung am 04.05.2018 eingeladen worden ist, machen wir von der Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, hiermit Gebrauch.

Für eine Berücksichtigung unserer schriftlich dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 17/598 Alle Abg

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) (Drucksache 17/2166 v. 13.03.2018)

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 04. Mai 2018

Grundsätzlich begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW), wenn es zukünftig in NRW zu einer Vereinfachung des Landesbau-rechtes kommt. Auch dürfte es sinnvoll sein, sich mehr auf die bundesweite Musterbauordnung auszurichten. Dies kann möglicherweise auch die Schaffung von dringend benötigten bezahlbarem Wohnraum erleichtern. Es wird den Mitgliedern der LAG FW soweit sie Träger von Einrichtungen sind, die in der Regel als Sonderbauten im Sinne der § 50 BauO NRW 2018 anzusehen sind, vermutlich bei der Errichtung von Neubauten mehr nutzen als sie beschwerten. Allerdings muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen, die z.B. in Wohngemeinschaften leben möchten, auch in Bestandsgebäuden Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann und die Regelungen des § 47 Abs. 5 dies nicht im Einzelfall verhindern. Gerade auch Menschen mit Behinderungen sind von der aktuellen Wohnungsnot betroffen, weswegen wir bei den Baugenehmigungsverfahren nach § 65 im Rahmen einer Umnutzung im Gebäudebestand für praktikable Lösungen werben möchten.

Dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf dokumentiert, dass Barrierefreiheit bei allen Gebäuden umgesetzt werden soll, ist sehr erfreulich. Dem dient im Bereich der Wohnungen die vorgesehene Regelung in § 49 Abs. 1. Es ist zudem aus unserer Sicht erforderlich, dass bei Neubauten auch der Zugang zu den Wohnungen verpflichtend barrierefrei sein muss. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass dies gem. § 49 Abs. 2 auch für alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen gelten soll – ohne dass die Nutzung durch bestimmte Personengruppen erforderlich ist.

Es sollte aber noch eine Verpflichtung für die Bauherren öffentlicher Gebäude aufgenommen werden, den örtlichen Beauftragten oder die örtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bzw. die örtliche Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung bei der Bauplanung bzgl. der Umsetzung der Barrierefreiheit, zu beteiligen. Dies ist auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich angesprochen (siehe S. 92). Dann sollte es folgerichtig auch im Gesetz selbst aufgenommen werden.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Positiv ist die Regelung nach § 47 Abs. 4, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5) „leicht und barrierefrei erreichbare Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen“ herzustellen sind. Dies erleichtert in jedem Fall jenen die Nutzung, die die genannten Gegenstände benötigen. Es wird aber auch das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner in einer Hausgemeinschaft insgesamt verbessern. Allerdings dürfen die im gleichen Absatz benannten Abstellräume im Sinne der Menschen mit Beeinträchtigungen nicht von der Barrierefreiheit ausgeklammert werden.

Auch die Klarstellung in § 47 Abs. 5 bzgl. der Unterscheidung zwischen Wohnungen und Sonderbauten ist zu begrüßen. Sie dürfte sich im Einzelfall Streitvermeidend auswirken.

Andererseits fehlt geeigneter und bezahlbarer Wohnraum für Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Die Tatsache, dass Nutzungseinheiten für mehr als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die in ihrer Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind, als Sonderbauten nach § 50 gelten, kann den Neubau und Umbau von Wohnraum für den Personenkreis durch gestiegene Anforderungen/Auflagen erschweren. Bezogen auf die Einschränkung bei der Selbstrettungsfähigkeit sollte berücksichtigt werden, dass bei Vorliegen einer Behinderung nicht auch automatisch eine eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeit vorliegen muss. Das heißt, bei einer Wohngemeinschaft in einer Nutzungseinheit mit mehr als 6 Personen mit Behinderung, ohne Einschränkung der Selbstrettungsfähigkeit, liegt kein Sonderbau vor.

Düsseldorf, 02.05.2018

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

